

Veröffentlicht am: 12.05.2022

In Kraft ab: 01.01.2022

1. Änderungssatzung zur Sportfördersatzung in der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 28.04.2022 folgende 1. Änderungssatzung zu der Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar vom 11.04.2016 beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar vom 11.04.2016

- 1. In § 2 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.**
- 2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**
„(1) Als förderungswürdig sind Sportvereine und Sportverbände, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister eingetragen und in der Hansestadt Wismar aktiv und ansässig sind, anzuerkennen. Sportvereine der Hansestadt Wismar, für deren Sportbetrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Wismar keine geeignete Fläche zur Verfügung steht und somit ihre Sportanlage außerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar nutzen, werden den vorgenannten Sportvereinen gleichgestellt.“
- 3. § 4 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:**
„4. unentgeltliche Leistungen der Hansestadt Wismar“
- 4. § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**
„(3) Das Nähere regelt die Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar.“
- 5. § 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**
„(4) Die für eine Nutzung in Betracht kommenden Sportorganisationen und Schulen sind durch Anhörung zu beteiligen. Dies wird in der Regel durch Anhörung durch den KSB NWM e.V. und des Amtes für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten sichergestellt.“
- 6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:**
„§ 7 Sportentwicklungsplanung
(1) Ziel der Sportentwicklungsplanung ist die Bestands- und Bedarfsermittlung von Sportstätten und -anlagen sowie die Sicherstellung der Rahmenbedingungen für den

Sportbetrieb im Verein als auch für den Freizeit- und Individualsport in Abstimmung mit allen relevanten Interessengruppen.

- (2) Ziele, Prioritäten und Maßnahmen sind in einer Integrierten Sportentwicklungsplanung (ISEP) darzustellen. Die Sportentwicklungsplanung ist fortlaufend zu evaluieren und fortzuschreiben. Der Plan und seine Fortschreibung sind der Bürgerschaft zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die integrierte Sportentwicklungsplanung ist Grundlage für die Verteilung der Mittel im Rahmen der Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung.
- (4) In der Sportentwicklungsplanung sind insbesondere darzustellen:
 1. Bestand an Sportstätten nach Lage, Art und Größe,
 2. Versorgungsbereiche sowie Grad der Versorgung,
 3. Bedarf an Sportstätten und Bewegungsangeboten mit Angaben der geschätzten Investitionsausgaben und Folgekosten,
 4. Dringlichkeitsstufen bei der Sanierung bzw. dem Neubau von Sportstätten.
- (5) Sind Sportstätten nicht mehr sanierungsfähig, muss der Bedarf auf andere Weise gedeckt werden. In Betracht kommen hier insbesondere Neubau, der Umbau oder der Kauf bereits bestehender Objekte."

7. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.

8. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „anerkannte“ gestrichen.

9. § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„ (3) Die Einzelheiten der Nutzung öffentlicher Sportstätten werden in der Schul- und Sportstättenvergaberichtlinie geregelt. Dabei sind folgende Vergabegrundsätze zu berücksichtigen:

1. Sportstätten stehen den Schulen während der Schulzeit grundsätzlich bis 16.00 Uhr zur Verfügung.
2. Die Bedürfnisse der Sportorganisationen mit Übungs- und Wettkampfangeboten haben im notwendigen Umfang Vorrang gegenüber dem Freizeit- und Individualsport.“

10. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Zuwendungen

- (1) Die Hansestadt Wismar kann nach dieser Sportfördersatzung und der jeweiligen Haushaltssatzung den Sportorganisationen – auch unter Beachtung der Kontinuität laufender Förderprogramme – Zuwendungen gewähren. Ein rechtlicher Anspruch besteht jedoch nicht.
- (2) Zuwendungen werden gewährt für:
 1. Aus- und Weiterbildung sowie die Tätigkeit von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,
 2. zeitlich beschränkte und fortlaufende Trainingsmaßnahmen,
 3. Talentsuche,
 4. Durchführung von Wettkämpfen in Wismar und Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen und Trainingslagern,

5. Modellmaßnahmen,
 6. Kauf, Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportstätten einschließlich des notwendigen Grunderwerbs,
 7. Umweltschutzmaßnahmen zur Sicherstellung des Sportbetriebs,
 8. Sportangebote an Nichtmitglieder,
 9. Sportangebote für Menschen mit Behinderung.
- (3) Die Vereine und Verbände mit Sitz in der Hansestadt Wismar, die dem KSB NWM e.V. unmittelbar oder mittelbar angehören, können öffentliche Fördermittel bei der Hansestadt Wismar über den KSB NWM e.V. beantragen. In Ausnahmefällen können den Vereinen und Verbänden Zuwendungen unmittelbar gewährt werden. Unter Beteiligung des KSB NWM e.V. reicht die Stadt die öffentlichen Fördermittel direkt an die Vereine aus. Die Entscheidung für die Verteilung der öffentlichen Fördermittel obliegt der Hansestadt Wismar.
- (4) Einzelheiten über Vergabe und Verwendungskontrolle der Zuwendungen werden im Zuwendungsbescheid geregelt, der für das jeweilige Projekt bzw. die beantragte Maßnahme alle notwendigen materiellen und formellen Vorschriften enthalten soll.
- (5) Die Sportvereine und Verbände erhalten die Möglichkeit, in den Sportstätten, in denen sie laut Vertrag Nutzer bzw. Pächter sind, die Einnahmen aus Bandenwerbung etc. im Verein als Förderungsbeitrag der Hansestadt Wismar zu verwenden."

11. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Sportorganisationen und die Hansestadt Wismar sollen sich gegenseitig beraten, anregen und unterstützen sowie bei der Durchführung dieser Sportfördersatzung partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die Eigenständigkeit der Sportorganisationen ist zu gewährleisten.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung der Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar vom 11.04.2016 tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Wismar, den 11.05.2022

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 in der aktuellen Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.